

**Strassenreglement vom 16. Mai 2003** (Teilrevision vom 12. Juni 2026)

Geltendes Recht	Antrag des Gemeinderats zuhanden Gemeindeversammlung
<b>§ 27</b>	<b>§ 27</b>
<p>Benützungsgelühren</p> <p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).</p> <p><sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.</p> <p>Strassenaufbruch</p> <p><sup>3</sup> Strassenaufbrüche sind meldepflichtig.</p> <p><sup>4</sup> Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers Instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten zu beheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>Anhang III / Tarife</b></p>	<p>Benützungsgelühren</p> <p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).</p> <p><sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.</p> <p>Strassenaufbruch</p> <p><sup>3</sup> Strassenaufbrüche sind <b>meldepflichtig bewilligungspflichtig</b>. <b>Der Gemeinderat erhebt dafür eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr.</b></p> <p><sup>4</sup> Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers Instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle), welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren, sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten zu beheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>Anhang III / Tarife</b></p>
	<p><b>§ 27 Abs. 3 (neu)</b></p> <p><b>Die Bearbeitungs- und Kontrollgebühr beträgt pro Strassenaufbruch CHF 200.00 bis CHF 500.00.</b></p>